



Förderprogramm der Stadt Rinteln
**„Förderung des Erwerbes von Altbauten
durch Neubürger“**



Antrag auf laufende jährliche Förderung

Persönliche Daten Antragsteller(in)

Name / Vorname / Geburtsdatum / Familienstand Antragsteller(in)		
Name / Vorname / Geburtsdatum / Familienstand Lebenspartner(in)		
Wohnort: Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort	Telefon-Nr.	eMail-Adresse
Name des Kreditinstitutes / BLZ / Konto-Nr.		

Persönliche Daten der Kinder

Name / Vorname / Geburtsdatum des 1. Kindes
Name / Vorname / Geburtsdatum des 2. Kindes
Name / Vorname / Geburtsdatum des 3. Kindes

Daten des Förderobjektes

Gemarkung	Flur	Flurstück	Baujahr des Hauses
Ortsteil	Straße und Hausnummer	Datum des geplanten Einzuges	
Name / Vorname / Anschrift des Grundstückseigentümers und evtl. Miteigentümer			
<input type="checkbox"/> Der Grundstückskaufvertrag ist noch nicht abgeschlossen / <input type="checkbox"/> wurde am abgeschlossen.			

Ich / wir bestätige(n) den Empfang der „Richtlinien der Stadt Rinteln zur Förderung des Erwerbes von Altbauten für Neubürger“. Diese Richtlinien werden von mir / uns zur Kenntnis genommen worden und werden uneingeschränkt anerkannt.

Weiterhin ist mir / uns insbesondere bekannt, dass

- jeder Anspruchsberechtigte die Förderung nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen kann,
- das Zuschüsse nur gewährt werden können, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch kann insoweit nicht aus den Förderrichtlinien hergeleitet werden,

- die Kosten für die energetischen Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von Angeboten nachzuweisen sind. Der Abschluss der energetischen Sanierungsmaßnahmen ist durch Vorlage von Rechnungen und Kontoauszügen (im Original) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung nachzuweisen,
- die Bewilligung der Fördermittel bis zur Vorlage der Rechnungen und Kontoauszüge vorläufig erfolgt und eine endgültige Festsetzung erst nach Vorlage der Unterlagen erfolgt,
- die Auszahlung der laufenden Förderung jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den/die Förderempfänger erfolgt ist. Bei Bewilligung nach dem 01.07. erfolgt die Zahlung für den ersten Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bewilligung,
- die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz und der Nachweis über die durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung vorzulegen sind. Erfolgt kein oder ein verspäteter Nachweis, sind gewährte Fördermittel zurückzuzahlen,
- bei Aufgabe der Eigennutzung des geförderten Altbaus die Förderung mit Ablauf dieses Tages erlischt,
- bei falschen Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht werden oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind, die gewährten Fördergelder ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind,

Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller(in)	Ggfs. Lebenspartner(in)
----------------------	---------------------------------------	--------------------------------

Einverständniserklärung des Grundstückeigentümers (bei Eigentümergemeinschaften aller Miteigentümer)

Ich / wir erklären hiermit unwiderruflich, dass ich / wir bereit bin / sind das vorgenannte Förderobjekt an den / die Antragsteller zu verkaufen. Ein Kaufvertrag ist bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen.

Ort und Datum	Unterschriften Grundstückeigentümer(in)
----------------------	--

Anlage

Richtlinien der Stadt Rinteln zur Förderung des Erwerbes von Altbauten für Neubürger

Richtlinien der Stadt Rinteln zur Förderung des Erwerbes von Altbauten für Neubürger

- gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rinteln vom 15. Dezember 2010 -

I. Allgemeines:

1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Rinteln, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, deren Hauptwohnsitz sich zum Zeitpunkt der Antragstellung und mindestens sechs Monate zuvor nicht in Rinteln befand. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.
3. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurück-zuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
5. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien der Bürgermeister. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Rinteln berücksichtigt.
6. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Altbau an Verwandte ersten Grades oder Ehe- oder Lebenspartner von Verwandten ersten Grades jeweils in auf- oder absteigender Linie veräußert werden soll.
7. Eine Doppelförderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen.
8. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

II. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens mit Gebäudeenergieausweis nach § 18 EnEV gewährt die Stadt Rinteln auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 600 € Grundbetrag,
 - 300 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchs-

berechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

2. Die Förderung des Altbaugutachtens ist beschränkt auf die Höhe der Erstellungskosten, höchstens auf 1.500 €.
3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das betreffende Gebäude erstellt worden ist und / oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
4. Bei Antragstellung ist der Stadt Rinteln die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass er grundsätzlich bereit ist, das Gebäude an den / die Antragsteller zu veräußern.
5. Das Altbaugutachten muss von einem Sachverständigen oder Architekten für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rinteln in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

III. Laufende jährliche Förderung des Erwerbs eines Altbaus

1. Die Stadt Rinteln gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs (Vorlage der Meldebescheinigung erforderlich) in den geförderten Altbau auf Antrag Zuschüsse unter folgenden Bedingungen:
 - Innerhalb eines Jahres nach dem Kauf müssen energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Als energetische Sanierungsmaßnahmen werden die Kriterien analog zur Wohnraumförderung angewandt. Die Bewertung wird danach vorgenommen.
 - Energetische Sanierung im Sinne der Wohnraumförderung sind insbesondere Maßnahmen zum Zwecke der CO₂-Minderung und Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie
 - nachträgliche Wärmedämmung
 - der Gebäudeaußenwände
 - des Daches (Einbau ausreichender Dämmschichten im Dach oder Wärmedämmung von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen)

- der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume
 - o Fenstererneuerung
 - o Erneuerung von Heiztechnik
 - o Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
 - Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
 - Die entstandenen Kosten müssen belegt werden.
 - Es wird ein förderfähiger Gesamtbetrag für die entstandenen Sanierungs-kosten festgesetzt, der dann über die Laufzeit der Förderung gleichmäßig verteilt wird. Dieser Betrag ist die maximale Obergrenze der Förderung und unabhängig von den allgemeinen Regelungen dieses Förderprogramms.
2. Es werden unter Einhaltung der o. a. Bedingungen grundsätzlich folgende Zuschussbeträge gewährt:
 - 600 € Grundbetrag jährlich,
 - 300 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
 3. Für jedes weitere Kind im Sinne von Ziffer III.1, das innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Förderung geboren wird, wird die Förderung auf Antrag erhöht.
 4. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500 € jährlich.
 5. Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbau-eigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen und der Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen wurde.
 6. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist.
 7. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

Erläuterungen zu den „Richtlinien der Stadt Rinteln zur Förderung des Erwerbs von Altbauten für Neubürger“

Sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen

- 1) der Erwerb eines **mindestens 25 Jahre alten Gebäudes** im Gebiet der Stadt Rinteln von nicht Verwandten ersten Grades,
- 2) **kein Hauptwohnsitz** des Antragstellers/der Antragsteller in der Stadt Rinteln zum Zeitpunkt der Antragstellung und sechs Monate davor,
- 3) der **notarielle Kaufvertrag** darf bei Antragstellung **noch nicht abgeschlossen** sein,
- 4) eine **unwiderrufliche Erklärung** des Altbaueigentümers **über den beabsichtigten Verkauf** des Gebäudes an den Antragsteller/die Antragsteller
- 5) Angaben zum Familienstand und der zum Haushalt gehörenden Kindern bis 18 Jahren

erfüllt sind, kann ein Antrag auf einmalige Förderung (Altbaugutachten) oder auf eine laufende, jährliche Förderung gestellt werden.

Für die **einmalige Förderung (Altbaugutachten)** ist zusätzlich zu beachten:

- das noch kein Altbaugutachten für das betreffende Gebäude erstellt worden ist,
- dass das Altbaugutachten von einem Sachverständigen oder Architekten für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt wird,
- dass der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rinteln für einen Informationspool durch den Fördergeldempfänger, dem Eigentümer und dem Sachverständigen/Architekten zugestimmt wird.

Die Höhe der Förderung des Altbaugutachtens ist auf Entstehungskosten, höchstens jedoch auf 1.500 € (Grundbetrag und Erhöhungsbetrag für bis zu 3 Kinder), begrenzt.

Die Auszahlung erfolgt mit der Vorlage des Altbaugutachtens.

Für die **laufende jährliche Förderung** gelten die vorgenannten Punkte 1) bis 5) und zusätzlich:

- **Energetische Sanierungsmaßnahmen am Förderobjekt sind innerhalb eines Jahres nach Kauf des Altbaus durchzuführen.**

Die Höhe der laufenden jährlichen Förderung ist auf den **förderfähigen Gesamtbetrag der entstandenen Sanierungskosten**, höchstens jedoch auf 1.500 € im Jahr / 9.000 € über die Laufzeit von 6 Jahren, **begrenzt**.

Dazu wird ein Grundbetrag von 600 €/Jahr und Erhöhungsbetrag von je 300 € für bis zu 3 Kinder (bis zum 18. Lebensjahr im Förderzeitraum) zugrunde gelegt.

Für die **Ermittlung des förderfähigen Gesamtbetrages aus den energetischen Sanierungsmaßnahmen** sind entsprechende Angebote vorzulegen. Die Kriterien der Wohnraumförderung werden analog angewandt.

Liegen noch keine Angebote vor, wird die Höhe des möglichen Förderbetrages anhand der geplanten Maßnahmen zunächst geschätzt.

Die Festsetzung eines Förderbetrages erfolgt zunächst **vorläufig** unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und enthält die Auflage, folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

- die Vorlage des notariellen Kaufvertrages und der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch innerhalb eines Jahres nach vorläufiger Bewilligung der Förderung,
- die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen über die durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach vorläufiger Bewilligung der Förderung.

Der **Förderzeitraum** beträgt grundsätzlich **sechs Jahre** ab dem Tag des Einzugs. Zum Nachweis ist eine Meldebescheinigung vorzulegen. Erst nach Vorlage der Meldebescheinigung kann ein Förderbescheid erstellt werden.

Die jährlichen **Zahlungen erfolgen jeweils zum 01.07.** eines Kalenderjahres. Dazu ist die Eigentumsbeschreibung im Grundbuch nachzuweisen.

Die **endgültige Festsetzung** des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage aller Unterlagen und Bescheinigungen.

Evtl. Überzahlungen oder Nachzahlungen werden mit den noch ausstehenden Jahresbeträgen verrechnet.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Auskunft erteilt die Stadt Rinteln, Herr Sievert, unter 05751-403157 oder unter u.sievert@rinteln.de